

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 70/006/2014

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Herren Hanheide/Engmann	Datum: 07.08.2014 Az.: 70
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	04.09.2014	Kenntnisnahme

Stellungnahme des Kreises zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz nimmt die Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan Siedlungsabfälle - für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.

Fachbereich: Umweltamt	Datum: 07.08.2014
Bearbeiter/in: Herren Hanheide/Engmann	Az.: 70

Stellungnahme des Kreises zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

1. Anlass der Vorlage:

Nach § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben die Länder die Pflicht, für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans sind unter anderem die Kreise zu beteiligen.

Das Umweltministerium hat den Entwurf eines AWP für Nordrhein-Westfalen (AWP NRW) - Teilplan Siedlungsabfälle - veröffentlicht. Mit Erlass vom 10.03.2014 hat das Ministerium das förmliche Beteiligungsverfahren eröffnet. Um nach den Kommunalwahlen 2014 die politischen Gremien einbeziehen zu können, wurde die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.09.2014 verlängert.

Für den AWP NRW wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zusammengefasst worden. Beide Unterlagen stehen im Internet unter der Adresse

<http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php>

zur Verfügung. Die Verwaltung hat wegen deren erheblichen Umfanges darauf verzichtet, die Unterlagen der Vorlage beizufügen.

2. Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplans soll die Schaffung einer regionalen Entsorgungsaufarkie verfolgt werden. Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen entstanden sind, sollen auch in NRW entsorgt werden und zwar möglichst in der Nähe des Entstehungsortes. Das Land soll dabei in drei eigenständige Entsorgungsregionen (Rheinland, Westfalen und das Gebiet des Zweckverbandes EKOCity) unterteilt werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wie der Kreis Mettmann haben sich dann für die Behandlung der ihnen überlassenen Abfälle der innerhalb dieser Regionen jeweils vorhandenen Müllverbrennungsanlagen und/oder Müllbehandlungsanlagen zu bedienen.

Neben der Neuordnung der Restabfallentsorgung soll insbesondere auch die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen optimiert werden. Die Biogasnutzung soll als Mindeststandard bei der Bioabfallverwertung festgeschrieben werden. Zudem sollen kurz- und mittelfristige Zielwerte bis zu einem Landes-Zielwert von 150 kg Bio- und Grünabfälle pro Einwohner und Jahr (*140 kg im Kreis Mettmann*) vorgegeben werden.

Der Entwurf des AWP NRW schreibt bei der Siedlungsabfallentsorgung für den Kreis Mettmann im Wesentlichen den Status quo der Beteiligung an der Entsorgungskooperation EKOCity als dauerhaft verbindlich fest und sieht neue Anforderungen für die Bio- und Grünabfallerfassung und -verwertung vor. Der Entwurf der Stellungnahme des Kreises nimmt dementsprechend zu den strittigen Punkten Stellung (Anlage 1).

Bekanntlich entsorgt der Kreis seinen Hausmüll, jedoch nicht die Bioabfälle über die Entsorgungskooperation EKOCity. Die von EKOCity im Entwurf vorliegende Stellungnahme, deren Punkt 1 sich die Verwaltung angeschlossen hat, ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Der Kreis ist Mitglied des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V., welcher ebenfalls eine Stellungnahme abgeben wird. Der Entwurf der Stellungnahme ist als Anlage 3 beigelegt. Eine Abstimmung zwischen den Mitgliedern erfolgt zurzeit. Dem vorliegenden Entwurf kann sich die Verwaltung anschließen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Abstimmungsprozess sowohl bei EKOCity als auch beim Abfallwirtschaftsverein berichten.

2.1 Bildung von Entsorgungsregionen

Nach dem Entwurf des AWP NRW sollen drei Entsorgungsregionen von völlig unterschiedlicher Größe gebildet werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen dann nur in ihrer Entsorgungsregion entsorgen dürfen. Der Grundsatz der Entsorgungsnähe kann durch die Bildung der vorgesehenen Entsorgungsregionen nicht erreicht werden. Die Kommunen würden in ihrem Selbstverwaltungsrecht beschnitten und könnten die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle nur noch eingeschränkt selbstständig regeln. Besonders bedeutsam für den Kreis Mettmann würde dabei eine dauerhaft festgeschriebene Bindung an die Entsorgungskooperation EKOCity sein, welche sich ihrerseits wiederum nicht mehr erweitern könnte.

Zur vorgesehenen Bildung von Entsorgungsregionen soll daher ablehnend Stellung genommen werden.

2.2 Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen

Als Standardsystem zur getrennten Erfassung wird im AWP NRW die Biotonne vorgeschlagen. Bereits neun von zehn kreisangehörigen Städte verfügen überwiegend ohne Anschluss- und Benutzungszwang über dieses System. Die zehnte Stadt bietet ihren Bürgern ein gut funktionierendes Bringsystem an, prüft aber außerdem die Einführung eines Holsystems. Ein flächendeckender Anschluss- und Benutzungszwang wird wegen der Auswirkung auf die Qualität des Kompostes für nicht sinnvoll gehalten. Aus diesem Grund wird auch die Einbeziehung von zubereiteten Küchenabfällen abgelehnt.

Der vom Land vorgegebene Leitwert von 110 kg/E*a für die Erfassung von Bioabfällen wird vom Kreis annähernd erreicht. Der Zielwert von 140 kg/E*a muss für unsere Region als nicht realistisch angesehen werden. Hierbei muss auch das Verfahren zur Ermittlung des Zielwertes hinterfragt werden. Der Zielwert wurde aufgrund von Spitzenwerten anderer Kommunen ermittelt. Es ist nicht auszuschließen, dass in diese Spitzenwerte auch die gewerblichen Bioabfälle (z.B. aus den städtischen Parks und von den Friedhöfen) eingeflossen sind, die der Kreis nicht erfasst, da sie nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

Letztlich wird auch das vom Land vorgeschlagene Verfahren der Vergärung von Bioabfällen in Frage gestellt. Die Kompostierungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH - KDM - hat eine derartige Ergänzung der Kompostierungsanlage intensiv geprüft. Sie konnte weder aus ökonomischen noch aus technischen Gründen umgesetzt werden. Die KDM hat hierüber im Ausschuss berichtet.

2.3 Entsorgungsinfrastruktur - Deponien

Das Kapitel Deponien wurde im AWP NRW vernachlässigt. Es fehlen konkrete Berechnungen, so dass nicht nachvollziehbar ist, ob der vorhandene Deponieraum im Land zukünftig ausreichend ist.